E 21890 C

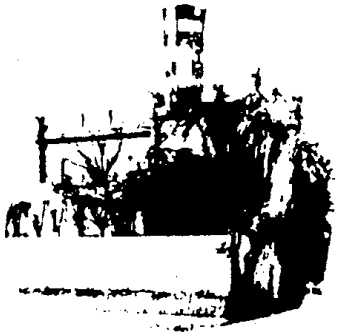

Montfort-Bote

Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Langenargen-Oberdorf

68. Jahrgang | Freitag, den 5. Februar 2021 | Nummer 5

Verlag: Schwäbische Zeitung Tettnang GmbH & Co. KG Lindauer Straße 9, 88069 Tettnang, Verantw. Anzeigen Klaus Dannecker, Redaktion: Angela Schneider (ela) E-Mail: redaktion@montfortbote.de, Telefon: 0 75 42/94 18 54 Redaktionsleitung (V.i.S.d.P.): Mark Hildebrandt, Anzeigen: Karin Nagurski, Telefon: 0 75 41/7005 229, Fax: 0 75 41/7005 210, E-Mail: anzeigen@montfortbote.de, Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verlages. Anzeigen- und Redaktionsschluss: Dienstag, 10 Uhr, Aboservice: Telefon: 0 75 42/94 18 60, Fax: 0751/29 55 99 86 99, E-Mail: abo@montfortbote.de, Annahmestelle Langenargen: Schneider multimedia und Postagentur, Bahnhofstraße 36, 88085 Langenargen, Telefon: 0 75 43/20 88, Fax: 0 75 43/20 18 Herstellung: Druckhaus Müller OHG, Bildstock 9, 88085 Langenargen, Auflage: 2.000 Exemplare, Erscheinungsweise: Wöchentlich freitags, Bezug: Einzelpreis € -,70 (per Austräger frei Haus monatlich € 3,20/€ 9,60 im Quartal; bei Postbezug zuzüglich Postgebühren)

Verantwortlich für den amtlichen Teil der Veröffentlichungen der Gemeinde Langenargen: Bürgermeister Ole Münder

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag am 14. März 2021

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl der Gemeinde Langenargen wird in der Zeit vom 22. Februar bis 26. Februar 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgermeisteramt Langenargen, Bürgerservice Plus (barrierefrei), Marktplatz 4, 88085 Langenargen, für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 26. Februar 2021 bis 12.30 Uhr im Bürgermeisteramt Langenargen, Hauptamt - Wahlamt -, Obere Seestraße 1, 88085 Langenargen, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens am 21. Februar 2021 eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 67 Bodensee durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
   5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.
   5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
   a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 11 Abs. 2 Satz 2 der Landeswahlordnung (bis zum 21. Februar 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes versäumt hat,
   b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 11 Abs. 2 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes entstanden ist,
   c) ihr Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeister bekannt geworden ist.

   Der Wahlschein kann bis zum 12. März 2021, 18:00 Uhr, im Bürgermeisteramt Langenargen, Bürgerservice Plus (barrierefrei), Marktplatz 4, 88085 Langenargen, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

   Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

   Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

   Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

6. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
   7.1. einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
   7.2. einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl und
   7.3. einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Dienststelle der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk angegeben sind.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch den Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An eine andere Person können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

9. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Langenargen, 5. Februar 2021

Bürgermeisteramt

Ole Münder, Bürgermeister

Unterschrift, Amtsbezeichnung

GEMEINDE LANGENARGEN 5 BODENSEEKREIS

Gemeindenachrichten

Friedhof Langenargen – Umgestaltungsmaßnahmen gehen weiter

Bauabschnitt II

Wie bereits im Montfort-Boten vom 04.12.2020 und auf der Homepage bekannt gegeben wurde, stehen nun weitere Umgestaltungsmaßnahmen im neuen Friedhofsteil in Langenargen an.
Der zweite Bauabschnitt wird die Zugänglichkeit verbessern, die Sicherheit auf dem Friedhofsgelände erhöhen sowie eine gestalterische Aufwertung durch einheitliche Friedhofsausstattung erreichen.

Befestigung Hauptwegenetz

Um eine bessere Zugänglichkeit auch im Hinblick auf die Barrierefreiheit zu gewährleisten, werden die Haupt- und wichtigsten Nebenwege mit Betonpflaster befestigt. Das Pflaster wurde vom Gemeinderat im Zuge einer Bemusterung aus mehreren Varianten ausgewählt. Die bestehenden Randeinfassungen werden, wo es möglich ist, weiter genutzt.
In Folge der Befestigung der Hauptwege werden zwar am Eingang ein Ahornwildwuchs und im Bereich der Urnenwand drei teilweise nicht mehr vitale und durch Schneebruch weiter beschädigte Judasbäume entfernt. Im Bereich der Urnenwand wird jedoch für die drei entfernten Bäume die Pflanzung von sechs neuen Bäumen derselben Art realisiert. Ein zusätzlicher Baum wird künftig den zentralen Kreuzungsbereich strukturieren. Die neuen Bäume erhalten ein großes Baumquartier, sodass die optimalen Voraussetzungen für ein vitales und langfristiges Wachstum gegeben sind.

Sanierung Grabfeld A

Die bestehenden Geländeunebenheiten im Grabfeld A, die durch Absinken einzelner Gräber entstanden sind, erschweren eine sichere Begehung der Wege zwischen den Grabreihen. Dazu kommt, dass die Grabstellen aktuell zu kurz sind, sodass der Bestatter beim Ausheben des Grabes meist auch in den Wegbereich eingreifen muss. Die bestehenden Randeinfassungen sollen daher aufgenommen und in Beton verlegt werden, um künftig Geländeunebenheiten zu vermeiden bzw. zu reduzieren. In diesem Zuge wird die Größe der Grabstellen angepasst, sodass das Ausheben des Grabes in Zukunft ohne weitere Schäden am Weg erfolgen kann.
Die bestehende, inhomogene Bepflanzung zwischen den Grabreihen wird durch geschnittene Eibenhecken ersetzt (Endhöhe 80-100cm). Schöne und vitale Einzelgehölze werden erhalten. Leere Grabfelder werden als temporäre Begrünung bis zur nächsten Belegung mit pflegeleichten Blütenstauden bepflanzt.
Hierzu werden die Grabnutzer von der Gemeinde extra angeschrieben und ausführlich informiert.

Ausstattung

Auf dem gesamten neuen Friedhofsteil werden einheitliche Bänke aufgestellt, die für ein homogenes Erscheinungsbild sorgen. Der zentrale Platzbereich erhält zusätzlich eine neue Brunnenstele.
Um vor allem älteren Menschen die Grabpflege zu erleichtern, wird eine neue Handkarrenstation für drei Handkarren installiert. Drei neue, einheitliche Tore ersetzen die drei in die Jahre gekommenen Zugangstore am Heckenweg. Ein Lageplan des gesamten Friedhofes, auf welchem die Grabfelder und Grabreihen verortet sind, soll künftig die Orientierung am Friedhof erleichtern. Analog dazu werden die einzelnen Grabreihen mit kleinen Schildern gekennzeichnet.
365° freiraum + umwelt / Ortsbauamt Langenargen

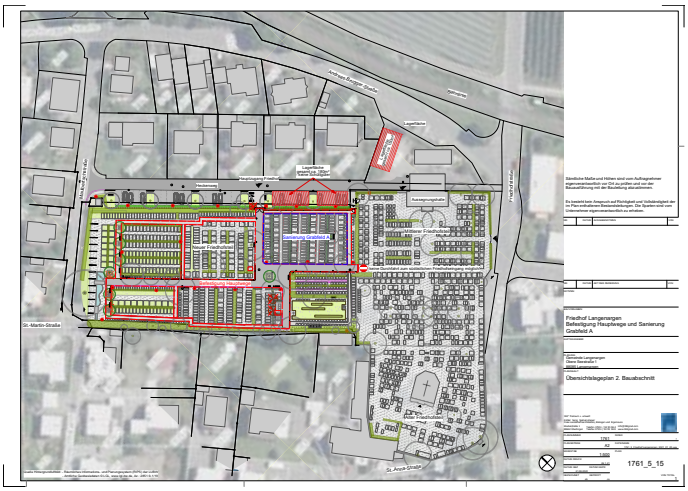

Übersichtslageplan 2. Bauabschnitt Friedhof Langenargen 365° freiraum + umwelt

Anschlussunterbringung: Wohnraum gesucht

Nach Abschluss der Asylverfahren ist jede Kommune für die Anschlussunterbringung der Geflüchteten verantwortlich. Für die Gemeinde Langenargen bedeutet das, dass noch weiterer Wohnraum bereitgestellt werden muss. Durch den möglichen Anspruch auf Familiennachzug kann sich die Zahl der zu Unterbringenden zudem erhöhen.
Wir suchen deshalb weiterhin Wohnungen und Häuser zur langfristigen Anmietung und bitten um Ihre Mithilfe. Wenn Sie über eine entsprechende Immobilie verfügen und bereit sind, diese der Gemeinde für die Anschlussunterbringung zur Verfügung zu stellen, setzen Sie sich bitte mit dem Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Herrn Vieweger, Tel.: 07543/9330-16 oder E-Mail: vieweger@langenargen.de in Verbindung.

Zweckverband Breitband Bodenseekreis

Einladung zur 7. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands Breitband Bodenseekreis

Am Donnerstag, 11.02.21 von 10:30-12:30 Uhr findet die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung im Säntissaal des Landratsamtes Bodenseekreis in Friedrichshafen, Albrechtstraße 77, 7. OG statt.

Tagesordnung
-Öffentlich-

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
3. Sachstandsbericht der Geschäftsführung
4. Änderung der Zweckverbandssatzung
5. Zweckverbandsumlage 2021
6. Verschiedenes

Vorab findet eine nichtöffentliche Sitzung der Verbandsversammlung statt.

1. Stellv. Verbandsvorsitzender
Lothar Wölfle

Aus dem Gemeinderat

Bericht aus dem Gemeinderat

Aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom Montag, 29. Juli 2020

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

1. **Umsetzung der Verkehrssicherungspflicht an verschiedenen Baumstandorten**

   Die Gemeinde ist für die Verkehrssicherungspflicht entlang ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze verantwortlich. Diese Aufgabe wird unter Hinzuziehung von Fachleuten für die Beurteilung, Dokumentation und Ausführung, als auch durch die Mitarbeiter des Bauhofes gewährleistet. Im Bereich von Schutzgebieten sind Eingriffe mit den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes über das Landratsamt abzustimmen. Durch die Lindauer Baumpflege wurde die Baumkontrolle zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde Langenargen durchgeführt. An verschiedenen Standorte stehen auf öffentlichen Grundstücken abgestorbene Bäume. Diese können nur durch Rodung entfernt werden. Diese Standorte sind: Schlosspark Birke (Nr. 60), Grundschule Hainbuche (Nr. 523), Auffangparkplatz Kirsche (Nr. 747), Friedrichshafener Straße Pappel (Nr. 901), Spielplatz Eckenerstraße Kirsche (Nr. 1290), Mühlstraße Spitzahorn (Nr. 1375), Ortszentrum Robinien (Nr. 1432-1435), Mühlkanal West Erlen und Esche (Nr. 1514-1517), Parkplatz Argenweg Esche in Gruppe (Nr. 704) und Eschen (Nr. 711-713) in Gruppe (Nr. 1976). Aus Sicht des Gutachters ist eine Rodung der abgestorbenen Bäume zwingend erforderlich. Das Gremium folgte der Empfehlung des Gutachters und stimmte dem Entwurf zur Umsetzung der Verkehrssicherungspflicht der oben genannten, abgestorbenen Bäume durch Rodung einstimmig zu. Im Bereich der Zufahrt zum Feuerwehrhaus, Ecke Oberdorfer Straße – Gartenstraße, befindet sich ein absterbender Silberahorn (Nr. 506). Die Vitalität des Silberahorns hat sich in den letzten Jahren immer weiter verschlechtert. Auch hat der starke Mistelbewuchs immer mehr zugenommen. Auf den mehrmaligen Rückschnitt der Krone hat der Silberahorn nicht mit dem gewünschten Austrieb reagiert. Bei der Baumkontrolle 2020 war nur noch ein sehr eingeschränkter Blattaustrieb mit großen Lücken in der Krone festzustellen. Bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen stimmte das Gremium der Rodung des Silberahorns zu. Der Birnbaum (Nr. 791) am Auffangparkplatz ist bereits gänzlich abgestorben. Hier stimmte das Gremium bei 6 Gegenstimmen ebenfalls einer Rodung zu. Im Bereich des Mühlkanals zwischen den Spielplätzen Eugen-Kauffmann-Straße und Mühlengärten befindet sich eine großgewachsene Pappel (Nr. 1498) im unmittelbaren Uferbereich. Bei der Baumkontrolle 2018 wurde eine Unterspülung festgestellt. Diese hat in den letzten Jahren zugenommen. Gerade bei Starkregen in Kombination mit Starkwind ist die Standsicherheit der Pappel gefährdet. Direkt angrenzend befindet sich Wohnbebauung und ein Spielplatz. Aufgrund des Standorts und der eingeschränkten Standsicherheit hat sich das Gremium einstimmig dazu entschieden dem Entwurf zur Umsetzung der Verkehrssicherungspflicht durch Rodung zuzustimmen. In der Kirchstraße (Anschluss Lindauer Straße) befindet sich eine Blutbuche (Nr. 1368). Diese hat einen ortsbildprägenden Charakter als Solitärbaum. Die Blutbuche ist von vielfältigen, holzzersetzenden Pilzen befallen, die die Standsicherheit beeinträchtigen. Um die Standsicherheit der Buche besser bewerten zu können, wurde 2015 ein Zugversuch durchgeführt. Die damalige Untersuchung ergab eine deutlich eingeschränkte, aber gerade noch ausreichende Standsicherheit. In der Zwischenzeit hat die Vitalität der Buche sich verschlechtert und die Ausbreitung der holzzersetzenden Pilze stark zugenommen. Das Gremium stimmte erneuten Zugversuchen einstimmig zu. An geeigneten Standorten werden die entfernten Bäume durch Neupflanzungen ersetzt.

2. **Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2021 und 1. Lesung**

   In diesem Jahr wird der 4. doppische Haushalt mit einem positiven Ergebnis im Ergebnishaushalt von 108.900 € eingebracht. Der Finanzhaushalt benötigt zur Finanzierung der Investitionen in Höhe von 3.549.300 € (inkl. Tilgungen) infolge der guten Finanzentwicklung der letzten Jahre weiterhin keine Darlehensaufnahme. Auch innerhalb des Finanzplanungszeitraums mit weiteren Investitionen in Höhe von 15.721.500 € benötigt der Kernhaushalt keine neuen Darlehen. Der Schuldenstand beträgt zum 31.12.2021 im Kernhaushalt 38.073,05 € und im Gesamthaushaushalt 4.098.211,20 €. Sowohl mit den Schulden im Kernhaushalt wie auch im Gesamthaushalt liegt die Gemeinde deutlich unter dem Landesdurchschnitt. Im Schuldenstand sind noch 1.905.009,64 € Trägerdarlehen (also keine Fremdschulden) enthalten. Damit betragen die „echten“ Fremdschulden 2.193.201,56 €. Der Kassenstand des Kernhaushalts wird zum Jahresende voraussichtlich 535.800 € betragen. Damit wird er zum Jahresende deutlich über dem gesetzlichen Mindestbetrag liegen. Auch innerhalb des Finanzplanes wird dies trotz hoher Investitionen eingehalten.

3. **Einweisung des Bürgermeisters in eine Besoldungsgruppe des Landeskommunalbesoldungsgesetzes nach §1 LKomBesG**

   In Gemeinden mit mindestens 2.000 Einwohnern ist der Bürgermeister kraft Gesetzes hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Der Bürgermeister unterliegt somit den allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen, die in besoldungsrechtlicher Hinsicht durch das Landeskommunalbesoldungsgesetz (LKomBesG) ergänzt und konkretisiert werden. Die kommunalen Wahlbeamten sind nach sachgerechter Bewertung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes, in eine entsprechende Besoldungsgruppe einzuweisen. In die Beurteilung dürfen lediglich amtsbezogene Erwägungen einbezogen werden, die sich aus dem konkreten Wahlamt ergeben. Die konkrete Einwohnerzahl dient hierbei als erster Anhaltspunkt. Diese ist aber nicht das einzige Kriterium der Einweisungsentscheidung, sie entfaltet lediglich eine Indizwirkung und muss gleichwohl unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten vom Gremium sachgerecht gewichtet in die Entscheidung einbezogen werden. Die Gemeinde Langenargen weist in ihrer Struktur, verbunden mit 4 Eigenbetrieben, u.a. dem Fremdenverkehrsbetrieb und dessen touristischen Auswirkungen sicherlich keine typische Größenstruktur auf. Ebenso stellt die Wahrnehmung verschiedener mit dem Bürgermeisteramt verbundener Aufgaben im Rahmen von örtlichen Stiftungen, die in mehrfacher Anzahl vorhanden sind, keine typische Aufgabenstruktur dar. Hinzu kommt die Stiftung „Hospital zum Heiligen Geist“, mit dem Hauptbetrieb eines Pflegeheimes, bei der der Bürgermeister gleichzeitig Stiftungsratsvorsitzender ist. Die aufgeführten Aufgaben und Tätigkeiten bringen einen erheblich großen Umfang sowie einen hohen Schwierigkeitsgrad mit sich. Insoweit ist bei sachgerechter, objektiver Abwägung und bei der Beurteilung des Umfangs und der Schwierigkeit des Amtes von einer Eingruppierung auszugehen, die die Besoldungsgruppe B2 umfasst. Bisher war die Stelle des Bürgermeisters im Stellenplan ebenfalls in Besoldungsgruppe B2 dargestellt. Der Aufgabenumfang hat sich nicht verändert. Der Gemeinderat entschied nach sachgerechter Erwägung und unter Beachtung seines Beurteilungsspielraums, dass der Bürgermeister der Gemeinde Langenargen ab 1.1.2021 in Besoldungsgruppe B2, entsprechend § 2 LKomBesG, eingruppiert wird.

K u r z b e r i c h t

zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik (AUT) am Dienstag, den 26.01.2021

TOP 1: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung mit Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. § 39 Abs. 5 GemO i.V.m. § 37 Abs. 2 GemO

Bürgermeister Ole Münder begrüßt die anwesenden Räte und die öffentlichen Teilnehmer der Sitzung. Er stellt fest, dass alle Mitglieder des AUT anwesend sind und die Beschlussfähigkeit somit gem. § 39 Abs. 5 GemO i.V.m. § 37 Abs. 2 GemO vorliegt. Es sind keine befangenen Gemeinderäte anwesend. Die Zustimmung zur Tagesordnung wurde erteilt.

TOP 2: Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse gem. § 345 Abs.1 GemO und Beurkundung der Protokolle

Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen waren nicht zu vermelden. Die Protokolle der Sitzung des AUT vom 29.09.2020 und vom 03.12.2020 wurden unterzeichnet.

TOP 3: Baugesuch zum Anbau einer Versandhalle an den bestehenden Betrieb, Flst. Nr. 1435/1, Franz-Josef-Krayer-Straße 7, B.T.-Nr. 47/2020, SV 2020/163

Der Antragsteller beabsichtigt an den bestehenden Betrieb auf dem Flurstück 1435/1 eine Versandhalle anzubauen. Das Bauvorhaben ist nach dem Bebauungsplan „Krumme Jauchert / Mühlesch, 2. Erweiterung“ zu beurteilen. Die geplante Höhenentwicklung des Gebäudes entspricht dem Bebauungsplan, welcher eine Höhe von bis zu 12,00 m zulässt. Das geplante Gebäude liegt innerhalb der Baugrenzen, weicht jedoch von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab, dass mit Gebäuden zu öffentlichen Verkehrsflächen 5,00 m Abstand einzuhalten sind. Diese Vorschrift wird im Südwesten des Grundstückes entlang des Wendehammers nicht eingehalten. Auf der nordöstlichen Seite steht das geplante Gebäude direkt an der Baugrenze, die einen Abstand zur Grundstücksgrenze von 5,00 m ausweist. Der Bebauungsplan sieht vor, dass zu Intensivobstanlagen ein Mindestabstand von 20 m einzuhalten ist. Der Bebauungsplan sieht die offene Bauweise vor. Dies bedeutet, dass zusammenhängende Gebäude nicht länger als 50 m sein dürfen. Der Bestand und das geplante Gebäude erreichen zusammen eine Länge von 136 m (80 m Bestand, Neubau 56 m). Durch die Anordnung der notwendigen Stellplätze und Erschließungsanlangen wird die GRZ des Bebauungsplanes überschritten. Die geplante Entwässerung soll über ein Rigolensystem erfolgen. Der Bebauungsplan sieht Sickermulden vor, so dass die Entwässerung einer abschließenden Prüfung durch das Landratsamt Bodenseekreis, Amt für Wasser- und Bodenschutz, bedarf. Derzeit wird die vorgesehene Entwässerung nicht vom Amt für Wasser- und Bodenschutz beim Landratsamt befürwortet. Hier ist eine Plananpassung erforderlich. Die dargestellten Schleppkurven für die Andienung der Versandhalle berücksichtigen nicht die in der Realität vorhandene Zaun- und Toranlage. Hier ist ebenfalls eine Planänderung erforderlich. Insgesamt kommt es durch den LKW Verkehr bereits derzeit zu Verkehrsbelastungen. Die Diskussion im AUT hat ergeben, dass die notwendigen Befreiungen dann in Aussicht gestellt werden können, wenn die Planung der Andienung so dargestellt werden kann, dass diese auch praktikabel ist. Zudem muss die Entwässerung so geplant werden, dass diese die Zustimmung des Amtes für Wasser und Bodenschutz findet. Des Weiteren soll für die Entschärfung der LKW-Problematik eine Lösung erarbeitet werden. Der Planung wurde in der vorliegenden Fassung die Zustimmung einstimmig nicht erteilt und das Einvernehmen versagt. Nach erfolgter Plananpassung und Vorliegen einer genehmigungsfähigen Entwässerungsplanung soll das Bauvorhaben nochmals dem AUT zur abschließenden Entscheidung vorgelegt werden. Aus den Reihen des Gremiums wurde angeregt, das geplante Flachdach zu begrünen um die Menge des anfallenden Regenwassers zu reduzieren.

TOP 4: Baugesuch Abbruch des best. Wohnhauses und der Nebengebäude und Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern mit je 3 Wohneinheiten und Tiefgarage, Flst.Nr. 760/2, Am Rosenstock 15, Bt.Nr. 58/2020, SV 2021/01

Der Antragsteller beabsichtigt, das bestehende Gebäude samt Nebengebäuden abzureißen und durch eine Bebauung mit zwei Mehrfamilienhäusern mit je 3 Wohneinheiten und einer gemeinsamen Tiefgarage zu bebauen. Das Bauvorhaben ist, da es keinen Bebauungsplan dort gibt, nach § 34 BauGB zu beurteilen. Aus Sicht des Gremiums waren die Vorgaben des § 34 BauGB für eine Zustimmung nicht eingehalten. Die geplante Bebauung war nach mehrheitlicher Auffassung des Gremiums zu groß für das Baugrundstück und die Umgebung. Die Zustimmung zum Bauvorhaben wurde deshalb bei 6 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen nicht erteilt. Die Planung soll in der Größe der Baukörper reduziert werden und dem AUT erneut zur Entscheidung vorgelegt werden.

TOP 5: Baugesuch zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Untere Seestraße 53, Flst.Nr. 273, Bt.Nr. 53/2020, SV 2021/02

Der Antragsteller beabsichtigt, das bestehende Gebäude abzureißen und durch einen Neubau in Form eines Einfamilienhauses mit Garage zu ersetzen. Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Ortsbauplanes Langenargen Mitte II. Dieser Ortsbauplan aus dem Jahre 1961 legt Baulinien und Bauverbotsflächen fest. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen zur Gestaltung liegen nicht vor. Hier erfolgt die Beurteilung nach § 34 BauGB. In der Grundfläche und der Höhenentwicklung liegt das geplante Gebäude im Rahmen dessen, was nach § 34 BauGB möglich ist. Bisher war auf Höhe der Gebäudekante zur Untere Seestraße rechts und links eine Mauer, sodass bisher keine Sicht zum See offen war. Im neuen Baugesuch sollen direkt entlang des Gehweges eine Mauer sowie Tore mit einer Höhe von 1,80 m erstellt werden. Die Planung weicht in folgenden Punkten vom Ortsbauplan ab:

- Abweichung von der Baulinie an der nordöstlichen Gebäudeecke
- Inanspruchnahme von Bauverbotsfläche durch Terrasse, Balkone und ca. 1 m durch das geplante Erdgeschoss auf der Seeseite.

Das Gebäude ist zweigeschossig mit ausgebautem Dach geplant. und bis zu 1,95 m niedriger als die Nachbarbebauung. Problematisch ist die geplante Mauer mit einer Höhe von 1,80 m entlang des Gehweges zu sehen. Diese sollte aus Sicht des Gremiums zur Wahrung der Verkehrssicherheit auf eine Höhe von max. 0,70 – 0,80 m reduziert werden. Die Befreiungen und das Gebäude als solches wurden vom Gremium befürwortet unter der Voraussetzung, dass die Höhe der Mauer auf ein Maß zwischen 0,70 – 0,80 m reduziert wird.

Nach kurzer Beratung wurde der einstimmige Beschluss gefasst, dem Bauvorhaben das Einvernehmen zu versagen und die Verwaltung zu beauftragen, wenn die geänderte Planung im Bereich der Mauer vorgelegt wird, die Zustimmung zu den notwendigen Befreiungen und zum Bauvorhaben als solches herzustellen. Der Bauherr hat die Planänderung zugesichert.

TOP 6: Baugesuch zum Anbau einer Windschutzverglasung an eine Doppelhaushälfte, Brahmsstraße 7, Flst.Nr. 1362/4, Bt.Nr. 57/2020, SV 2021/03

Der Antragsteller beabsichtigt die Terrasse etwas zu erweitern und mit einer Windschutzverglasung zu versehen. Die Verglasung überschreitet hierbei die Baulinie in Richtung Gartenbereich. Bisher wurde keine solche Verglasung beantragt und demzufolge auch noch keine Befreiung im beantragten Umfang erteilt. Dem Bauvorhaben wurde einstimmig die Zustimmung zu der erforderlichen Befreiung vom Bebauungsplan erteilt.

TOP 7: Einvernehmensentscheidungen durch den Bürgermeister, SV 2021/04 Baugesuch zur Errichtung einer Gewerbehalle mit Wohn- und Bürogebäude, Oeschweg 23, Flst.Nr. 1454/1, Bt.Nr. 56/2020

Der Antragsteller hat den Neubau einer Gewerbehalle mit Wohn- und Bürogebäude beantragt. Das Bauvorhaben ist nach dem Bebauungsplan „Krumme Jauchert/ Mühlesch; erste Änderung und Erweiterung“ zu beurteilen. Das Bauvorhaben entspricht diesem Bebauungsplan bis auf eine minimale Überschreitung der Baugrenze im Süden der Prüfhalle. Die Baugrenze wird dort mit einer Ecke (27 cm x17 cm) überschritten. Die beantragte gewerbliche Nutzung überwiegt die Wohnnutzung. Die Wohnung ist als Betriebsleiterwohnung mittels Baulast dem Betrieb zuzuordnen. Das Einvernehmen wurde gem. §§ 31 (Befreiung für die beschriebene Überschreitung der Baugrenze) und 36 BauGB das Einvernehmen erteilt. Die durch den zum Zeitpunkt der Einvernehmensentscheidung amtierenden Bürgermeister Achim Krafft getroffene Entscheidung wurde zur Kenntnis genommen.

TOP 8: Verschiedenes

Aus der Mitte des AUT wurde angefragt, wie das weitere Prozedere bei den Baumschnittund Mäharbeiten auf gemeindeeigenen Flächen gehandhabt werde. Hier wurde die Information gegeben, dass die Massnahmen derzeit zur Ausschreibung vorbereitet werden.

N A C H R U F

Tief bewegt mußten wir Abschied nehmen von Herrn

Erich Michelberger

Mehr als 10 Jahre hat er sich bei uns als Schatzmeister und Mitglied des Beirates verdient gemacht.

Wir sind ihm für sein Wirken dankbar und werden ihn in ehrender Erinnerung behalten.

Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seinen Angehörigen.

Gemeinde Langenargen
Ole Münder
Bürgermeister

Seniorenbegegnungsstätte
Reinhold Terwart
Beiratsvorsitzender

Ende des Amtlichen Teils